

welche im Etat bewegliche Gehalte ohne Angabe von Durchschnittssätzen vorgesehen sind, so ergibt sich, daß jetzt das Dienstaltersstufensystem auf die Befoldungen der Staatsdiener bereits annähernd in einem gleichen Umfange Anwendung findet, wie das Gehaltsklassensystem.

Hauptsächlich ist diese Ausdehnung der Anwendung des Dienstaltersstufensystems auf die Befoldungen der Staatsdiener zurückzuführen auf die in der Finanzperiode 1896/97 erfolgte Verleihung der Staatsdienerereignenschaft an die derselben bis dahin nicht theilhaftig gewesenen Eisenbahnbeamten, die unteren Beamten der Straßen- und Wasserbauverwaltung sowie die Dienergehülfen bei den Landgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften, deren Gehalte schon seit längerer Zeit — zum Theil schon seit 1864 — nach diesem Systeme geregelt waren. An diese Gleichstellung der Eisenbahnbeamten mit den Beamten anderer Verwaltungen hat sich in der Finanzperiode 1898/99 angeschlossen die Ausgleichung der Unterschiede in Bezug auf die Höhe des Gehalts, welche zeither noch zu Ungunsten jener Beamten bestanden. Damit sind in dieser Beziehung insbesondere auch die Bureauassistenten und die Betriebssekretäre der Eisenbahnverwaltung den entsprechenden Expeditionsbeamten der anderen Verwaltungen gleichgestellt worden.

Namentlich der zuletzt erwähnte Umstand drängt dazu, die Verschiedenheit bezüglich der Gehaltsaufrückung zu beseitigen, welche gegenwärtig bei den nach Durchschnittsgehalten im Etat eingestellten Staatsdienerkategorien besteht.

Gerade die Gehaltsaufrückung gehört zu den wichtigsten Punkten des Befoldungswesens. Entbehrt sie der einheitlichen Regelung, so wird damit die Gleichmäßigkeit der ganzen Befoldungsordnung in Frage gestellt. Am augenfälligsten tritt das hervor, wenn Beamte derselben Beamtensategorien, deren Gehalte gleich bemessen sind, nach verschiedenen Systemen aufrücken, wie das jetzt bei den Expeditionsbeamten der Fall ist. Dann zeigt sich am deutlichsten, wie ungleich bezüglich der Aufrückung das Gehaltsklassen- und das Dienstaltersstufensystem wirken und naturgemäß wirken müssen. Die Ungleichheit des Aufrückens bildet aber eine Quelle der Unzufriedenheit für diejenigen Beamten dieser Kategorien, deren Aufrückungsverhältnisse sich jeweilig nach dem auf sie Anwendung findenden Systeme ungünstiger gestalten als diejenigen der dem anderen Systeme unterstellten Beamten und welche sich deshalb durch die verschiedene Regelung der Aufrückungsverhältnisse den letzteren gegenüber für benachtheiligt erachten.

Die erforderliche Einheitlichkeit der Aufrückung würde sich allerdings am einfachsten dadurch erreichen lassen, daß entweder das Gehaltsklassen- oder das Dienstaltersstufensystem für die nach Durchschnittssätzen im Etat eingestellten Staatsdienerkategorien allgemein eingeführt würde. Es möchte sich indeß keiner dieser beiden Wege als gangbar erweisen.

Keines jener beiden Systeme ist vollkommen, jedes von ihnen hat vielmehr seine Licht- und seine Schattenseiten. Wenn bei dem Gehaltsklassensysteme das Aufsteigen im Gehalte von Stellenerledigungen und von der Schaffung neuer Stellen, also von Zufälligkeiten abhängig ist, so leuchtet ein, daß die Beamten namentlich bei größerer Seltenheit des Eintritts solcher Zufälligkeiten in der Aufrückung nach Befinden unverhältnismäßig lange aufgehalten werden. Im Gegensatz hierzu gewährt das Dienstaltersstufensystem — und das ist sein Hauptvorteil — den Beamten von vornherein sichere Aussicht, je nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren im Dienst Einkommen sich zu verbessern. Auf der anderen Seite entzieht ihnen dieses System aber die Möglichkeit schnelleren Aufrückens, wie solches nach dem Gehaltsklassensysteme bei zeitigerem Ausscheiden dienstälterer Beamter oder erheblicheren Stellenvermehrungen vorkommen kann.

Dementsprechend ist das Gehaltsklassensystem vortheilhafter für Angehörige solcher Beamtengruppen, in denen ein schneller Wechsel der Beamten oder ein häufiger Zugang neuer Stellen stattfindet; und umgekehrt bietet das Dienstaltersstufensystem größere Vortheile für die Beamten solcher Gruppen, in denen keine sonderliche Personalbewegung oder